

TE Vwgh Beschluss 2024/4/4 Ra 2022/08/0132

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.04.2024

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §10

AIVG 1977 §10 Abs1

AIVG 1977 §10 Abs3

AIVG 1977 §21 Abs1

AIVG 1977 §24 Abs2

AIVG 1977 §25

AIVG 1977 §25 Abs1

AIVG 1977 §33

AIVG 1977 §36

AIVG 1977 §38

AIVG 1977 §7

AVG §59 Abs1

NotstandshilfeV

VwGVG 2014 §14

VwGVG 2014 §14 Abs1

VwGVG 2014 §15

VwGVG 2014 §27

VwGVG 2014 §28

VwGVG 2014 §31

VwRallg

1. AVG § 59 heute

2. AVG § 59 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998

3. AVG § 59 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Vizepräsidentin Drin Sporrer und die Hofrätin Dr. Julcher als

Richterinnen sowie den Hofrat Mag. Stickler als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Sasshofer, über die Revision des Arbeitsmarktservice Wien Hauffgasse in 1110 Wien, Hauffgasse 28, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. August 2022, W164 2221842-1/25E, betreffend Widerruf und Rückforderung von Notstandshilfe (mitbeteiligte Partei: C B in W, vertreten durch Mag. Thomas Loos, Rechtsanwalt in 4400 Steyr, Leopold-Werndl-Straße 16), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Der Bund hat der Mitbeteiligten Aufwendungen in der Höhe von € 1.106,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

1

Zur Vorgeschichte wird zunächst auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 16. Februar 2022, Ro 2021/08/0005, verwiesen.

2

Hervorzuheben ist, dass von der revisionswerbenden regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice (AMS) mit Bescheid vom 10. Jänner 2019 ausgesprochen wurde, dass der Bezug der Notstandshilfe durch die Mitbeteiligte gemäß § 38 iVm. § 24 Abs. 2 AIVG für den Zeitraum vom 6. April 2016 bis 31. Dezember 2016 „widerrufen bzw. die Bemessung rückwirkend berichtigt“ und die Mitbeteiligte gemäß § 38 iVm. § 25 Abs. 1 AIVG zum Ersatz der unberechtigt empfangenen Notstandshilfe in Höhe von € 2.916,50 verpflichtet werde. In seiner Begründung stützte sich das AMS darauf, dass das - sich nunmehr aus dem Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2016 ergebende - Einkommen des Lebensgefährten der Mitbeteiligten zu einer geänderten Bemessung der Notstandshilfe führe. Hervorzuheben ist, dass von der revisionswerbenden regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice (AMS) mit Bescheid vom 10. Jänner 2019 ausgesprochen wurde, dass der Bezug der Notstandshilfe durch die Mitbeteiligte gemäß Paragraph 38, in Verbindung mit Paragraph 24, Absatz 2, AIVG für den Zeitraum vom 6. April 2016 bis 31. Dezember 2016 „widerrufen bzw. die Bemessung rückwirkend berichtigt“ und die Mitbeteiligte gemäß Paragraph 38, in Verbindung mit Paragraph 25, Absatz eins, AIVG zum Ersatz der unberechtigt empfangenen Notstandshilfe in Höhe von € 2.916,50 verpflichtet werde. In seiner Begründung stützte sich das AMS darauf, dass das - sich nunmehr aus dem Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2016 ergebende - Einkommen des Lebensgefährten der Mitbeteiligten zu einer geänderten Bemessung der Notstandshilfe führe.

3

Aufgrund der gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerde der Mitbeteiligten änderte das AMS mit Beschwerdevorentscheidung vom 12. April 2019 den Ausgangsbescheid ab und berichtigte den Bezug der Notstandshilfe der Mitbeteiligten gemäß § 24 Abs. 2 AIVG nunmehr dahingehend, dass dieser von 6. April 2016 bis 31. Dezember 2016 täglich € 10,62 und im Jänner 2017 täglich € 10,87 betrage. Im Weiteren verpflichtete es die Mitbeteiligte gemäß § 25 Abs. 1 AIVG nunmehr für 6. April 2016 bis 31. Jänner 2017 zum Ersatz der unberechtigt bezogenen Notstandshilfe in Höhe von € 5.220,62. In der Begründung hielt das AMS unter anderem fest, das ermittelte Einkommen sei im Folgemonat (gemeint: somit auch im Jänner 2017) auf die Notstandshilfe anzurechnen. Die Mitbeteiligte stellte einen Vorlageantrag. Aufgrund der gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerde der Mitbeteiligten änderte das AMS mit Beschwerdevorentscheidung vom 12. April 2019 den Ausgangsbescheid ab und berichtigte den Bezug der Notstandshilfe der Mitbeteiligten gemäß Paragraph 24, Absatz 2, AIVG nunmehr dahingehend, dass dieser von 6. April 2016 bis 31. Dezember 2016 täglich € 10,62 und im Jänner 2017 täglich € 10,87 betrage. Im Weiteren verpflichtete es die Mitbeteiligte gemäß Paragraph 25, Absatz eins, AIVG nunmehr für 6. April 2016 bis 31. Jänner 2017 zum Ersatz der unberechtigt bezogenen Notstandshilfe in Höhe von € 5.220,62. In der Begründung hielt das AMS unter anderem fest, das ermittelte Einkommen sei im Folgemonat (gemeint: somit auch im Jänner 2017) auf die Notstandshilfe anzurechnen. Die Mitbeteiligte stellte einen Vorlageantrag.

4

Mit dem nunmehr in Revision gezogenen Erkenntnis änderte das Bundesverwaltungsgericht in teilweiser Stattgabe der Beschwerde die Beschwerdevorentscheidung des AMS dahingehend ab, dass „der Rückforderungszeitraum“ mit 6. April 2016 bis 31. Dezember 2016 festgesetzt und die Mitbeteiligte zur Rückzahlung von insgesamt € 4.689,90 verpflichtet werde. Die Revision wurde für nicht zulässig erklärt.

5

Begründend führte das Bundesverwaltungsgericht aus, im Sinn des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofs vom 16. Februar 2022, Ro 2021/08/0005, habe das AMS die Notstandshilfe der Mitbeteiligten hinsichtlich des Zeitraums vom 6. April 2016 bis 31. Dezember 2016 zu Recht berichtigt und die Mitbeteiligte zur Rückzahlung des Überbezugs verpflichtet. Zu beachten sei aber, dass im Beschwerdeverfahren zwar kein Verschlechterungsverbot gelte, die Beschwerdeentscheidung jedoch die durch den Ausgangsbescheid festgelegte Sache des Verfahrens - nämlich den Widerruf und die Rückforderung für die im Bescheid genannte Zeit - nicht überschreiten hätte dürfen. Dagegen verstoße die durch die Beschwerdeentscheidung erfolgte Ausdehnung des Zeitraums der Berichtigung und Rückforderung auch auf den Jänner 2017.

6

Werde die Sache des Verfahrens in der Beschwerdeentscheidung überschritten, dürfe das Verwaltungsgericht deshalb die Entscheidung allerdings nicht ersatzlos beheben, sondern habe selbst eine Entscheidung innerhalb der Sache des Verfahrens zu treffen. Der Beschwerde sei daher teilweise - somit hinsichtlich des Jänners 2017 - Folge zu geben und eine Korrektur der Leistung nur für 6. April 2016 bis 31. Dezember 2016 vorzunehmen gewesen.

7

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs nicht einheitlich beantwortet wird.

8

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Ein solcher Beschluss ist gemäß § 34 Abs. 3 VwGG in jeder Lage des Verfahrens zu fassen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Ein solcher Beschluss ist gemäß Paragraph 34, Absatz 3, VwGG in jeder Lage des Verfahrens zu fassen.

9

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

10

Zur Zulässigkeit der Revision macht das AMS geltend, ausgehend von den Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts sei „strittig“, ob hinsichtlich der Berichtigung und Rückforderung von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung für eine Beschwerdeentscheidung ein Verbot der reformatio in peius (Verschlechterungsverbot) gelte. Der Verwaltungsgerichtshof habe in seinem Erkenntnis vom 6. Mai 2020, Ra 2019/08/0114, ausgeführt, dass ein solches Verbot nicht existiere und es daher für rechtmäßig erachtet, dass in einer Beschwerdeentscheidung eine in einem Ausgangsbescheid nach § 10 Abs. 1 AIVG ausgesprochene Sanktion des Anspruchsverlusts von sechs Wochen auf den Sanktionszeitraum von acht Wochen geändert werde. Die Frage, für welchen Zeitraum eine Berichtigung und Rückforderung der Notstandshilfe auszusprechen gewesen sei, sei im Übrigen eine reine Rechtsfrage. Wie sich aus § 36 Abs. 3 AIVG ergebe, sei ein in einem Kalendermonat erzielttes Einkommen im Folgemonat auf die Notstandshilfe anzurechnen. Der Fehler des Ausgangsbescheids vom 10. Jänner 2019, mit dem (aufgrund des für das Jahr 2016 festgestellten Einkommens des Lebensgefährten der

Mitbeteiligten) keine Berichtigung des Notstandshilfebezuges der Mitbeteiligten auch für den Jänner 2017 erfolgt sei, sei daher mit der Beschwerdeverentscheidung vom 12. April 2019 zulässigerweise korrigiert worden. Zur Zulässigkeit der Revision macht das AMS geltend, ausgehend von den Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts sei „strittig“, ob hinsichtlich der Berichtigung und Rückforderung von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung für eine Beschwerdeverentscheidung ein Verbot der reformatio in peius (Verschlechterungsverbot) gelte. Der Verwaltungsgerichtshof habe in seinem Erkenntnis vom 6. Mai 2020, Ra 2019/08/0114, ausgeführt, dass ein solches Verbot nicht existiere und es daher für rechtmäßig erachtet, dass in einer Beschwerdeverentscheidung eine in einem Ausgangsbescheid nach Paragraph 10, Absatz eins, AIVG ausgesprochene Sanktion des Anspruchsverlusts von sechs Wochen auf den Sanktionszeitraum von acht Wochen geändert werde. Die Frage, für welchen Zeitraum eine Berichtigung und Rückforderung der Notstandshilfe auszusprechen gewesen sei, sei im Übrigen eine reine Rechtsfrage. Wie sich aus Paragraph 36, Absatz 3, AIVG ergebe, sei ein in einem Kalendermonat erzielttes Einkommen im Folgemonat auf die Notstandshilfe anzurechnen. Der Fehler des Ausgangsbescheids vom 10. Jänner 2019, mit dem (aufgrund des für das Jahr 2016 festgestellten Einkommens des Lebensgefährten der Mitbeteiligten) keine Berichtigung des Notstandshilfebezuges der Mitbeteiligten auch für den Jänner 2017 erfolgt sei, sei daher mit der Beschwerdeverentscheidung vom 12. April 2019 zulässigerweise korrigiert worden.

11

Mit diesem Vorbringen verkennt die Revision zunächst die Ausführungen in der Entscheidungsbegründung des angefochtenen Erkenntnisses. Darin hat das Bundesverwaltungsgericht sich nämlich nicht darauf gestützt, dass in einer Beschwerdeverentscheidung eine Verschlechterung gegenüber dem Ausgangsbescheid nicht möglich wäre. Vielmehr hat es zutreffend darauf hingewiesen, dass es im Beschwerdeverfahren nach dem VwGVG kein Verbot der reformatio in peius (Verschlechterungsverbot) gibt (vgl. VwGH 9.9.2019, Ro 2016/08/0009, mwN; siehe dagegen zum Verfahren in Verwaltungsstrafsachen § 42 VwGVG). Mit diesem Vorbringen verkennt die Revision zunächst die Ausführungen in der Entscheidungsbegründung des angefochtenen Erkenntnisses. Darin hat das Bundesverwaltungsgericht sich nämlich nicht darauf gestützt, dass in einer Beschwerdeverentscheidung eine Verschlechterung gegenüber dem Ausgangsbescheid nicht möglich wäre. Vielmehr hat es zutreffend darauf hingewiesen, dass es im Beschwerdeverfahren nach dem VwGVG kein Verbot der reformatio in peius (Verschlechterungsverbot) gibt vergleiche , VwGH 9.9.2019, Ro 2016/08/0009, mwN; siehe dagegen zum Verfahren in Verwaltungsstrafsachen Paragraph 42, VwGVG).

12

Davon ist aber die Frage zu unterscheiden, ob der mit der Beschwerdeverentscheidung erfolgten Abänderung des Ausgangsbescheids - wie vom Bundesverwaltungsgericht angenommen - entgegenstand, dass vom AMS die Sache des Verfahrens überschritten wurde. Insoweit entspricht es der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, dass eine Beschwerdeverentscheidung gemäß § 14 VwGVG - nicht anders als die Entscheidung des Verwaltungsgerichts gemäß §§ 28 und 31 VwGVG - eine Entscheidung über die Beschwerde ist, die diese, soweit kein Vorlageantrag gestellt wird, auch endgültig erledigt. Schon daraus folgt, dass die Sache des Verfahrens in diesem Stadium nicht anders begrenzt werden kann als im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht selbst. § 14 VwGVG verweist zudem (auch) ausdrücklich auf § 27 VwGVG, der den zulässigen Prüfungsumfang für das Verwaltungsgericht festlegt. Sache der Beschwerdeverentscheidung ist - entsprechend dem Verfahren der Verwaltungsgerichte - somit jedenfalls nur jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs des Ausgangsbescheids gebildet hat (vgl. VwGH 18.8.2022, Ra 2021/08/0082, mwN; sowie grundlegend VwGH 8.5.2018, Ro 2018/08/0011). Davon ist aber die Frage zu unterscheiden, ob der mit der Beschwerdeverentscheidung erfolgten Abänderung des Ausgangsbescheids - wie vom Bundesverwaltungsgericht angenommen - entgegenstand, dass vom AMS die Sache des Verfahrens überschritten wurde. Insoweit entspricht es der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, dass eine Beschwerdeverentscheidung gemäß Paragraph 14, VwGVG - nicht anders als die Entscheidung des Verwaltungsgerichts gemäß Paragraphen 28 und 31 VwGVG - eine Entscheidung über die Beschwerde ist, die diese, soweit kein Vorlageantrag gestellt wird, auch endgültig erledigt. Schon daraus folgt, dass die Sache des Verfahrens in diesem Stadium nicht anders begrenzt werden kann als im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht selbst. Paragraph 14, VwGVG verweist zudem (auch) ausdrücklich auf Paragraph 27, VwGVG, der den zulässigen Prüfungsumfang für das Verwaltungsgericht festlegt. Sache der Beschwerdeverentscheidung ist - entsprechend dem Verfahren der Verwaltungsgerichte - somit jedenfalls nur jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs des Ausgangsbescheids gebildet hat vergleiche , VwGH 18.8.2022, Ra 2021/08/0082, mwN; sowie grundlegend VwGH 8.5.2018, Ro 2018/08/0011).

13

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist die Beurteilung des Bestehens von Ansprüchen auf Arbeitslosengeld bzw. auf Notstandshilfe - sofern der Gesetzgeber nicht anderes anordnet - zeitraumbezogen vorzunehmen und nach der Sach- und Rechtslage zu prüfen, die im Zeitraum der Gewährung der Leistung gegolten hat. Das gilt folgerichtig daher auch für die Voraussetzungen des Widerrufs oder der Berichtigung der Leistungen nach § 24 Abs. 2 AIVG und ihrer Rückforderung nach § 25 Abs. 1 AIVG (vgl. VwGH 22.2.2022, Ra 2020/08/0187; 3.4.2019, Ra 2017/08/0067; jeweils mwN; vgl. dagegen zur Maßgeblichkeit des Zeitpunkts der Antragstellung nach § 21 Abs. 1 AIVG für die Berechnung des Arbeitslosengeldes VwGH 11.12.2013, 2012/08/0079). Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist die Beurteilung des Bestehens von Ansprüchen auf Arbeitslosengeld bzw. auf Notstandshilfe - sofern der Gesetzgeber nicht anderes anordnet - zeitraumbezogen vorzunehmen und nach der Sach- und Rechtslage zu prüfen, die im Zeitraum der Gewährung der Leistung gegolten hat. Das gilt folgerichtig daher auch für die Voraussetzungen des Widerrufs oder der Berichtigung der Leistungen nach Paragraph 24, Absatz 2, AIVG und ihrer Rückforderung nach Paragraph 25, Absatz eins, AIVG vergleiche , VwGH 22.2.2022, Ra 2020/08/0187; 3.4.2019, Ra 2017/08/0067; jeweils mwN; vergleiche , dagegen zur Maßgeblichkeit des Zeitpunkts der Antragstellung nach Paragraph 21, Absatz eins, AIVG für die Berechnung des Arbeitslosengeldes VwGH 11.12.2013, 2012/08/0079).

14

Im Sinn dieser Grundsätze kam für die Berechnung der Notstandshilfe der Mitbeteiligten in den verfahrensgegenständlichen Zeiträumen § 36 Abs. 3 lit. B AIVG in der Fassung vor BGBl. I Nr. 157/2017 und, wie in § 81 Abs. 16 AIVG für Zeiträume vor dem 1. Juli 2018 ausdrücklich angeordnet, die Notstandshilfeverordnung (NH-VO), BGBl. Nr. 352/1973 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 490/2001, zur Anwendung (vgl. bereits das Vorerkenntnis Ra 2020/08/0187, Rn. 13). Zu dieser hier noch maßgebenden Rechtslage hat der Verwaltungsgerichtshof ausgeführt, dass das Ausmaß der Notstandshilfe in Hinblick auf die zeitraumbezogen vorzunehmende Prüfung daher grundsätzlich entsprechend den in § 36 AIVG und der NH-VO festgelegten Kriterien zu errechnen und bei einer Änderung der Verhältnisse - insbesondere einer Änderung des Einkommens des Ehepartners - entsprechend zeitraumbezogen laufend anzupassen ist (vgl. näher VwGH 21.12.2011, 2008/08/0242, mwN). Im Sinn dieser Grundsätze kam für die Berechnung der Notstandshilfe der Mitbeteiligten in den verfahrensgegenständlichen Zeiträumen Paragraph 36, Absatz 3, lit. B AIVG in der Fassung vor Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 157 aus 2017, und, wie in Paragraph 81, Absatz 16, AIVG für Zeiträume vor dem 1. Juli 2018 ausdrücklich angeordnet, die Notstandshilfeverordnung (NH-VO), Bundesgesetzblatt Nr. 352 aus 1973, in der Fassung der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 490 aus 2001,, zur Anwendung vergleiche , bereits das Vorerkenntnis Ra 2020/08/0187, Rn. 13). Zu dieser hier noch maßgebenden Rechtslage hat der Verwaltungsgerichtshof ausgeführt, dass das Ausmaß der Notstandshilfe in Hinblick auf die zeitraumbezogen vorzunehmende Prüfung daher grundsätzlich entsprechend den in Paragraph 36, AIVG und der NH-VO festgelegten Kriterien zu errechnen und bei einer Änderung der Verhältnisse - insbesondere einer Änderung des Einkommens des Ehepartners - entsprechend zeitraumbezogen laufend anzupassen ist vergleiche , näher VwGH 21.12.2011, 2008/08/0242, mwN).

15

Unter Beachtung der Zeitraumbezogenheit der Prüfung hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass die Sache des Verfahrens bei einem Widerruf oder einer Berichtigung bzw. einer Rückforderung von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe durch den im Bescheid angesprochenen Zeitraum begrenzt wird und im Rechtsmittelverfahren - nunmehr im Beschwerdeverfahren des Bundesverwaltungsgerichts - daher ein Ausspruch des Widerrufs oder einer Berichtigung nach § 24 Abs. 2 AIVG und einer Rückforderung nach § 25 Abs. 1 AIVG für einen längeren Zeitraum die Sache des Verfahrens überschreitet (vgl. VwGH 11.3.2024, Ro 2021/08/0003; 24.6.1997, 95/08/0075; idS auch VwGH 30.1.2002, 98/08/0233). Unter Beachtung der Zeitraumbezogenheit der Prüfung hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass die Sache des Verfahrens bei einem Widerruf oder einer Berichtigung bzw. einer Rückforderung von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe durch den im Bescheid angesprochenen Zeitraum begrenzt wird und im Rechtsmittelverfahren - nunmehr im Beschwerdeverfahren des Bundesverwaltungsgerichts - daher ein Ausspruch des Widerrufs oder einer Berichtigung nach Paragraph 24, Absatz 2, AIVG und einer Rückforderung nach Paragraph 25, Absatz eins, AIVG für einen längeren Zeitraum die Sache des Verfahrens überschreitet vergleiche , VwGH 11.3.2024, Ro 2021/08/0003; 24.6.1997, 95/08/0075; idS auch VwGH 30.1.2002, 98/08/0233).

16

Dieser Rechtsprechung entspricht vor dem Hintergrund, dass - wie dargestellt - auch die Sache des Verfahrens der

Beschwerdevorentscheidung mit derjenigen des Ausgangsbescheids begrenzt ist, die vorliegende Beurteilung des Bundesverwaltungsgerichts, die Beschwerdevorentscheidung vom 12. April 2019 habe durch die Ausdehnung des Zeitraums, für den eine Berichtigung und Rückforderung der Notstandshilfe erfolge, die Sache des Verfahrens überschritten.

17

Ein Abweichen des Bundesverwaltungsgerichts von der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs vermag die Revision somit nicht aufzuzeigen. Soweit sie sich auf das Erkenntnis vom 6. Mai 2020, Ra 2019/08/0114, beruft, verkennt sie, dass Gegenstand dieser Entscheidung nicht ein Widerruf oder eine Berichtigung von Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe und die Rückforderung der Leistung, sondern einen Anspruchsverlust nach § 10 Abs. 1 AIVG gewesen ist. Ein Abweichen des Bundesverwaltungsgerichts von der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs vermag die Revision somit nicht aufzuzeigen. Soweit sie sich auf das Erkenntnis vom 6. Mai 2020, Ra 2019/08/0114, beruft, verkennt sie, dass Gegenstand dieser Entscheidung nicht ein Widerruf oder eine Berichtigung von Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe und die Rückforderung der Leistung, sondern einen Anspruchsverlust nach Paragraph 10, Absatz eins, AIVG gewesen ist.

18

Zur Abgrenzung des Gegenstands der Entscheidungen ist insoweit festzuhalten, dass nach § 10 Abs. 1 AIVG eine arbeitslose Person bei Erfüllung eines der in dieser Bestimmung genannten Tatbestände - insbesondere der Weigerung, eine von der regionalen Geschäftsstelle zugewiesene zumutbare Beschäftigung anzunehmen, oder der Vereitelung der Annahme einer solchen Beschäftigung - den Anspruch für die Dauer der Weigerung, mindestens jedoch für die Dauer der auf die Pflichtverletzung folgenden sechs bzw. - im Wiederholungsfall - acht Wochen „verliert“. Der Anspruchsverlust tritt nach diesem Konzept ex lege ein und ist mit dem aus Rechtsschutzgründen und im Hinblick auf eine mögliche Nachsicht nach § 10 Abs. 3 AIVG jedenfalls zu erlassenden Bescheid festzustellen (vgl. VwGH 26.3.2021, Ra 2021/08/0016, mwN). Anders als bei einem Ausspruch eines Widerrufs oder einer Berichtigung nach § 24 Abs. 2 AIVG sowie einer Rückforderung nach § 25 AIVG ist bei einer Entscheidung über einen Anspruchsverlust nach § 10 AIVG somit keine zeitraumbezogene Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld (§§ 7 ff AIVG) oder Notstandshilfe (§§ 33 ff AIVG) in bestimmten Zeiträumen vorzunehmen, sondern die Erfüllung eines der in § 10 Abs. 1 AIVG genannten Tatbestände zu prüfen, woran der Verlust des Anspruchs für die im Gesetz festgelegte Zeit anknüpft. Zur Abgrenzung des Gegenstands der Entscheidungen ist insoweit festzuhalten, dass nach Paragraph 10, Absatz eins, AIVG eine arbeitslose Person bei Erfüllung eines der in dieser Bestimmung genannten Tatbestände - insbesondere der Weigerung, eine von der regionalen Geschäftsstelle zugewiesene zumutbare Beschäftigung anzunehmen, oder der Vereitelung der Annahme einer solchen Beschäftigung - den Anspruch für die Dauer der Weigerung, mindestens jedoch für die Dauer der auf die Pflichtverletzung folgenden sechs bzw. - im Wiederholungsfall - acht Wochen „verliert“. Der Anspruchsverlust tritt nach diesem Konzept ex lege ein und ist mit dem aus Rechtsschutzgründen und im Hinblick auf eine mögliche Nachsicht nach Paragraph 10, Absatz 3, AIVG jedenfalls zu erlassenden Bescheid festzustellen vergleiche , VwGH 26.3.2021, Ra 2021/08/0016, mwN). Anders als bei einem Ausspruch eines Widerrufs oder einer Berichtigung nach Paragraph 24, Absatz 2, AIVG sowie einer Rückforderung nach Paragraph 25, AIVG ist bei einer Entscheidung über einen Anspruchsverlust nach Paragraph 10, AIVG somit keine zeitraumbezogene Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld (Paragraphen 7, ff AIVG) oder Notstandshilfe (Paragraphen 33, ff AIVG) in bestimmten Zeiträumen vorzunehmen, sondern die Erfüllung eines der in Paragraph 10, Absatz eins, AIVG genannten Tatbestände zu prüfen, woran der Verlust des Anspruchs für die im Gesetz festgelegte Zeit anknüpft.

19

Folgerichtig ist die Sache des Verfahrens, wie in dem von der Revision genannten Erkenntnis vom 6. Mai 2020, Ra 2019/08/0114, ausgeführt, in den Verfahren eines Anspruchsverlusts nach § 10 AIVG die Erfüllung eines der in dieser Bestimmung genannten Tatbestände, sodass eine Korrektur des Zeitraums, für den es ex lege zu einem Verlust des Anspruchs kommt, keine Überschreitung der Sache darstellt. Folgerichtig ist die Sache des Verfahrens, wie in dem von der Revision genannten Erkenntnis vom 6. Mai 2020, Ra 2019/08/0114, ausgeführt, in den Verfahren eines Anspruchsverlusts nach Paragraph 10, AIVG die Erfüllung eines der in dieser Bestimmung genannten Tatbestände, sodass eine Korrektur des Zeitraums, für den es ex lege zu einem Verlust des Anspruchs kommt, keine Überschreitung der Sache darstellt.

20

Da die Sache des Verfahrens eines einen Anspruchsverlust nach § 10 AIVG aussprechenden Bescheides somit in anderer Weise als hinsichtlich einer - wie vorliegend gegenständlichen - Berichtigung der Leistung nach § 24 Abs. 2 AIVG und einer Rückforderung nach § 25 Abs. 1 AIVG abzugrenzen ist, ist aus dem von der Revision genannten Erkenntnis vom 6. Mai 2020, Ra 2019/08/0114, für ihren Standpunkt nichts zu gewinnen. Da die Sache des Verfahrens eines einen Anspruchsverlust nach Paragraph 10, AIVG aussprechenden Bescheides somit in anderer Weise als hinsichtlich einer - wie vorliegend gegenständlichen - Berichtigung der Leistung nach Paragraph 24, Absatz 2, AIVG und einer Rückforderung nach Paragraph 25, Absatz eins, AIVG abzugrenzen ist, ist aus dem von der Revision genannten Erkenntnis vom 6. Mai 2020, Ra 2019/08/0114, für ihren Standpunkt nichts zu gewinnen.

21

In der Revision werden daher keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher - nach Einleitung des Vorverfahrens, in dem die Mitbeteiligte eine Revisionsbeantwortung erstattet hat - gemäß § 34 Abs. 1 und 3 VwGG zurückzuweisen. In der Revision werden daher keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinn des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher - nach Einleitung des Vorverfahrens, in dem die Mitbeteiligte eine Revisionsbeantwortung erstattet hat - gemäß Paragraph 34, Absatz eins, und 3 VwGG zurückzuweisen.

22

Die Entscheidung über den Aufwandsersatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG iVm. der VwGH-Aufwandsersatzverordnung 2014. Die Entscheidung über den Aufwandsersatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit , der VwGH-Aufwandsersatzverordnung 2014.
Wien, am 4. April 2024

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2022080132.L00

Im RIS seit

14.05.2024

Zuletzt aktualisiert am

28.02.2025

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at